



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 20. März 2014
(OR. en)

7831/14

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0398 (COD)

AGRI 222
AGRIFIN 42
AGRIORG 49
CODEC 801

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 7674/14

Nr. Komm.dok.: 16591/13 - COM(2013) 812 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern
– *Orientierungsaussprache*

I. EINLEITUNG

1. Am 21. November 2013 hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament den obengenannten Vorschlag vorgelegt.
2. Der Rat hat diesen Vorschlag auf seinen Tagungen vom 16. Dezember 2013 und 17. Februar 2014 geprüft.

3. Die Gruppe "Absatzförderung für Agrarerzeugnisse" hat in ihren Sitzungen vom 28. November 2013, 22. Januar 2014, 10. und 26. Februar 2014 und 12. März 2014 eine fachliche Prüfung des Vorschlags und der vom Vorsitz überarbeiteten Fassungen (Dok. 6298/14 und Dok. 7156/14) vorgenommen und Einvernehmen über die meisten Bestimmungen erzielt.
4. Der Sonderausschuss Landwirtschaft hat auf seinen Tagungen vom 3., 10. und 17. März 2014 die vom Vorsitz überarbeiteten Texte (Dok. 6886/14, Dok. 7347/14 + COR 1 und Dok. 7674/14) geprüft und Einvernehmen über die meisten Bestimmungen erzielt.
5. Der Ausschuss des Europäischen Parlaments für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung hat in seiner Sitzung vom 18. März 2014 über seinen Bericht abgestimmt.

II. WICHTIGSTE UNGEKLÄRTE FRAGEN

A. Finanzhilfe der EU und nationale Kofinanzierung

6. In ihrem Vorschlag setzt die Kommission die Obergrenze für die finanzielle Beteiligung der Union an den Programmen auf **50%** fest. Bei auf Drittländer abzielenden Einzellandprogrammen, Mehrländerprogrammen und Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Obst und Gemüse, die sich speziell an Kinder in schulischen Einrichtungen in der Union richten, kann die finanzielle Beteiligung der Union jedoch **60%** betragen. Gegenüber dem derzeitigen Rechtsrahmen wird die Möglichkeit der nationalen Kofinanzierung abgeschafft.
7. Auf der Tagung des Sonderausschusses Landwirtschaft vom 17. März 2014 haben die meisten Delegationen darauf hingewiesen, dass sie die Möglichkeit der nationalen Kofinanzierung nicht beibehalten, sondern vielmehr den Finanzierungssatz der EU auf Dauer erhöhen wollten.
8. Der Ausschuss des Europäischen Parlaments für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung schlägt in seinem Bericht einen finanziellen Beitrag der Union zu den Programmen von mindestens 75 % der zuschussfähigen Ausgaben und mindestens 85% in Krisenfällen vor, wobei zwischen Einzelland- und Mehrländerprogrammen nicht unterschieden und für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Obst und Gemüse, die sich speziell an Kinder in schulischen Einrichtungen der Union richten, kein höherer Satz vorgesehen wird.

9. Im Hinblick auf eine zügige Einigung in erster Lesung mit dem Europäischen Parlament schlägt der Vorsitz die in der Anlage wiedergegebene Fassung der Artikel 15 und 18 vor. Der wichtigste Vorteil dieser Option besteht darin, dass aufgrund der Abschaffung der nationalen Kofinanzierung die Kommission bei Erzeugnissen, die nicht unter Anhang I des AEUV fallen, nicht informiert zu werden braucht, um die Genehmigung einer staatlichen Beihilfe zu erlangen, was sich unter bestimmten Umständen (z.B. bei der Erwähnung von Marken) als unmöglich erweisen könnte.

B. Beteiligung der Mitgliedstaaten am Auswahlverfahren für Einzellandprogramme

10. Auf der Tagung des Sonderausschusses Landwirtschaft vom 17. März 2014 hat die Kommission bestätigt, dass Titel VI von Teil I der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sowohl für Einzelland- als auch für Mehrländerprogramme gilt.
11. Der Juristische Dienst des Rates hat darauf hingewiesen, dass unter diesen Umständen eine förmliche Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Auswahl der Programme kaum noch ins Auge gefasst werden könnte. Die aktive Rolle der Mitgliedstaaten könnte darin bestehen, dass sie die vorschlagenden Organisationen bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge unterstützen; nachdem diese Vorschläge erst einmal der Kommission vorgelegt worden wären, müssten sie auf EU-Ebene gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und ihren Durchführungsbestimmungen geprüft werden. In jedem Fall ließe sich eine Information der Mitgliedstaaten durch die Kommission über alle vorgeschlagenen und ausgewählten Programme in Erwägung ziehen.

Eine deutliche Mehrheit der Delegationen konnte diese Option unterstützen.

12. Der Vorsitz ist zuversichtlich, dass alle Delegationen aufgrund der Abschaffung der nationalen Kofinanzierung in der Lage sein sollten, dieser Option zuzustimmen. Denn wenn die Mitgliedstaaten selbst sich nicht mehr zu einem Beitrag zur Finanzierung der Einzellandprogramme verpflichten müssen, besteht für sie keine dringende Notwendigkeit mehr, Einfluss auf deren Auswahl zu nehmen.
13. Außerdem bietet diese Option den Vorteil der Vereinfachung gegenüber dem geltenden Rechtsrahmen und steht daher im Einklang mit der Logik des Kommissionsvorschlags. Daher schlägt der Vorsitz für die Artikel 8, 12 und 12a die in der Anlage wiedergegebene Fassung vor, die geändert wurde, um sie in Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zu bringen.

III. FAZIT

14. Am 24. März 2014 wird der Rat ersucht werden, dem in der Anlage wiedergegebenen Text (die Änderungen gegenüber den Dokumenten 7156/14 und 7674/14 sind in der englischen Fassung hervorgehoben) zuzustimmen, damit der Sonderausschuss Landwirtschaft dem Vorsitz ein Mandat für den ersten informellen Trilog am 26. März 2014 erteilen kann.
 15. Alle übrigen Bestimmungen sind in Dokument 7802/14 wiedergegeben, und die noch ungeklärten Bestimmungen müssen auf der Tagung des Sonderausschusses Landwirtschaft am 24. März 2014 erörtert werden.
-

Artikel 8

Jährliches Arbeitsprogramm

...

3. Zur Durchführung des Arbeitsprogramms nach Absatz 1 für Einzellandprogramme sowie für Mehrländerprogramme veröffentlicht die Kommission im Einklang mit Teil I Titel VI der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹ eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.
 - a) [...]
 - b) [...]².

Artikel 12

Auswahl der Einzellandprogramme

1. Die Kommission nimmt die Bewertung und Auswahl der Vorschläge für Einzellandprogramme vor, die aufgrund der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 8 Absatz 3 eingereicht wurden.
2. Die Kommission beschließt im Wege von Durchführungsrechtsakten über die ausgewählten Einzellandprogramme, etwaige Änderungen und die entsprechenden Mittelausstattungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 24 Absatz 2 erlassen.

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

² [...]

Artikel 12a

Information über die Auswahl der Einzellandprogramme

1. Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses nach Artikel 24 fristgerecht Informationen zu allen vorgeschlagenen und ausgewählten Programmen zur Verfügung. [...]

2. Im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 966/2012 teilt die Kommission den Mitgliedstaaten insbesondere folgendes mit:
 - a) die Anzahl der eingegangenen Vorschläge, die Mitgliedstaaten, in denen die vorschlagenden Organisationen ihren Sitz haben, die beteiligten Sektoren und die Zielmärkte;

 - b) die Ergebnisse der Bewertung der Vorschläge und eine kurze Beschreibung dazu.

Artikel 15

Finanzierungsbestimmungen für Einzellandprogramme

1. Der finanzielle Beitrag der Europäischen Union zu den Einzellandprogrammen beträgt höchstens [75] % der zuschussfähigen Ausgaben. Der Rest der Ausgaben geht ausnahmslos zulasten der vorschlagenden Organisationen.

2. Der Prozentsatz gemäß Absatz 1 wird bei einer ernsthaften Marktstörung, dem Vertrauensverlust der Verbraucher oder besonderen Problemen im Sinne des Artikels 1a Buchstabe d auf bis zu [85] % erhöht.
 - [a) ...]

 - b) [...].]

3. Die Bedingungen, unter denen die gemäß Artikel 26 zur Bewertung der Auswirkungen der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen durchgeführten Studien für eine EU-Finanzierung in Betracht kommen, entsprechen den Finanzierungsbedingungen für Einzellandprogramme.
4. Die Europäische Union finanziert vollständig die Kosten von Gutachten im Zusammenhang mit der Auswahl der Programme gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.
5. Die vorschlagenden Organisationen leisten Sicherheiten zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Einzellandprogramme.
6. Die Finanzierung der im Rahmen von Einzellandprogrammen durchgeführten Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen durch die Europäische Union erfolgt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Artikel 18

Finanzierungsbestimmungen für Mehrländerprogramme

1. Der finanzielle Beitrag der Europäischen Union zu den Mehrländerprogrammen beträgt höchstens [75] % der zuschussfähigen Ausgaben. Der Rest der Ausgaben geht ausnahmslos zulasten der vorschagenden Organisationen.
 2. Der Prozentsatz gemäß Absatz 1 wird bei einer ernsthaften Marktstörung, dem Vertrauensverlust der Verbraucher oder besonderen Problemen im Sinne des Artikels 1a Buchstabe d auf bis zu [85] % erhöht.
-